



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600 028/1-V/5/86

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

9. Februar 1986  
Datum: 18. FEB. 1986

Verteilt 18.2.86 Kreuz

St. Müller

Sachbearbeiter Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi 2373

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Österreichische Industrie-Holding-AG;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Österreichische Industrie-Holding-Aktiengesellschaft mit der Bitte um Kenntnisnahme.

14. Feber 1986  
Für den Bundesminister:  
Holzinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.028/1-V/5/86

Bundesministerium für Öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Azizi	2373	510.030/13-V/1/86 31. Jänner 1986

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Österreichische  
Industrie-Holding-AG;  
Begutachtung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt das Bun-  
deskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

1. Im Hinblick darauf, daß die Identität der Rechtsperson "Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft" gewahrt bleiben soll, wird vorgeschlagen, alle jene Bestim- mungen des ÖIG-Gesetzes beizubehalten, die die ursprüngliche Rechtsgrundlage für die Errichtung dieser juristischen Per- son darstellen. Ein pauschales Außerkraftsetzen des ÖIG-Ge- setzes hätte die Konsequenz, daß der vorgeschlagenen "Öster- reichischen Industrie-Holding-Aktiengesellschaft" Rechts- grundlagen für ihre Errichtung und ihren Fortbestand ent- zogen würden, die für die Österreichische Industriever- waltungs-Aktiengesellschaft derzeit bestehen. Es

- 2 -

wird dementsprechend sogar zur Erwägung gestellt, ob nicht überhaupt anstelle eines völlig neuen Bundesgesetzes eine - wenn auch sehr weitgehende - Novellierung des ÖIG-Gesetzes den genannten Umständen eher Rechnung trüge.

2. Sollte die vorgeschlagene Vorgangsweise unter keinen Umständen erwünscht sein, wird vorgeschlagen, unter Wahrung der Identität der Rechtspersönlichkeit § 1 Abs. 1 des Entwurfs beispielsweise wie folgt abzuändern: "Der Firmenwortlaut der gemäß § 1 Abs. 1 des ÖIG-Gesetzes, BGBI. Nr. 23/1967 idF des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 47/1970, errichteten "Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft" wird in "Österreichische Industrie-Holding-Aktiengesellschaft" (im folgenden: Gesellschaft) geändert."

Dadurch würde die rechtliche Identität der "Österreichischen Industrie-Holding-Aktiengesellschaft" mit der "Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft" klargestellt und durch Bezeichnung der ursprünglichen Rechtsgrundlage besonders hervorgehoben.

Ohne derartige Klarstellung könnte überdies der Eindruck entstehen, die Verfassungsbestimmung des Art. I lit. c BVG BGBI. Nr. 46/1970 werde durch die beabsichtigte gesetzliche Regelung hinsichtlich der in Rede stehenden Gesellschaft gegenstandlos.

3. Im Übrigen muß es der do. Beurteilung überlassen bleiben, festzustellen, ob verschiedene, aus der derzeit geltenden Fassung des ÖIG-Gesetzes nicht übernommene Bestimmungen tatsächlich ersatzlos entfallen sollten.

4. Für den Fall, daß die vorgesehene Regelung unbedingt die ausschließliche Rechtsgrundlage der Österreichischen Industrie-Holding-Aktiengesellschaft darstellen und das ÖIG-Gesetz beseitigen soll (vgl. § 8 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs) wird vorgeschlagen, das zu erlassende Bundesgesetz

- 3 -

mit einem Kurztitel zu versehen. In Betracht käme beispielsweise die Kurzbezeichnung "ÖIH-Gesetz". An Punkt 39 der Legistischen Richtlinien 1979 darf erinnert werden.

5. Für die weitere legistische Behandlung empfiehlt es sich, das Vorblatt den Erläuterungen voranzustellen (vgl. die ho. Rundschreiben GZ 602.271/2-V/2/84 und 600.824/21-V/2/80).

## II. Zu den Bestimmungen des Gesetzes im einzelnen

### Zu § 1:

Sollte die Absicht, das ÖIG-Gesetz gänzlich aufzuheben, beibehalten werden, wird auf den obigen Punkt I.2 der vorliegenden Stellungnahme verwiesen. Allenfalls könnte jedoch auch eine Anlehnung an den Wortlaut des § 1 Abs. 1 des ÖIG-Gesetzes unter Anordnung einer Universalrechtsnachfolge ins Auge gefaßt werden.

Es wird dem do. Bundesministerium die Beurteilung der Frage anheimgestellt, ob und inwieweit nicht auch die allgemeinen Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 des ÖIG-Gesetzes, falls man dieses gänzlich beseitigen möchte, in das neue Gesetz übernommen werden sollten.

### Zu § 2:

In § 2 Abs. 1 hätte es wohl richtig statt "... als herrschendem Unternehmen ..." zu lauten: "... als beherrschendem Unternehmen ...". Es sollte zumindest in den Grundzügen der Gegenstand dieser Richtlinien vom Gesetz vorgegeben werden.

### Zu § 3:

Es wird angeregt, die Bezeichnung "der zuständige Bundesminister", die nur im Zusammenhang mit § 11 und dem Bundesministeriengesetz 1973 interpretierbar erscheint, durch die Bezeichnung "der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" zu ersetzen.

- 4 -

Zu § 4:

Auch diesfalls sollte die Formulierung "der zuständige Bundesminister" durch die Formulierung "der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt werden. Eine Verpflichtung, die "Vorschläge" der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen, erscheint insofern problematisch, als der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr selbst Mitglied der Bundesregierung ist. Die Informationsverpflichtung kann sich daher nur auf die übrigen Bundesminister beziehen. Außerdem müßte das Wort "Vorschläge" beispielsweise durch das Wort "Entscheidungen" oder durch das Wort "Absichten" ersetzt werden. Die Formulierung "Vorschlag" könnte ganz im Gegensatz zur Formulierung "zur Kenntnis bringen", die eindeutig auf eine bloße Informationspflicht hinausläuft, hinsichtlich des Verhältnisses des zuständigen Bundesministers zur Bundesregierung den offenbar unzutreffenden Eindruck entstehen lassen, daß dieser eine gewisse Mitwirkungsbefugnis in dieser Angelegenheit zukommen soll.

Zu § 5:

Hier sollte es aus verfassungsrechtlichen Gründen (Stellung des Bundesministers als oberstes Bundesorgan) heißen: "Zur Vertretung .... hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vor der Bestellung und Abberufung von zwei Mitgliedern ... den Österreichischen Arbeiterkammertag anzuhören." (vgl. VfSlg. 6913/19...).

Zu § 6:

Hier wäre das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" zu ersetzen.

Zu § 8:

Auf Teil I der Stellungnahme wird verwiesen.

- 5 -

In legislativer Hinsicht wäre ferner zu bemerken, daß die Außerkrafttretensbestimmungen nach Möglichkeit in einem einzigen Paragraphen zusammengefaßt werden sollten (§ 8 Abs. 1 und § 9 des Entwurfs).

Zu § 9:

Die Absatzbezeichnung hätte zu entfallen.

Zu § 10:

Die Zitierung des Arbeitsverfassungsgesetzes sollte auf den Kurztitel beschränkt und durch die Angabe der letzten Fassung ergänzt werden: "... BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 55/1985, ...". Außerdem sollte die Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes in einem eigenen Art. II angeordnet werden.

Zu § 11:

Die Vollziehungsklausel könnte nach Meinung des Verfassungsdienstes vereinfacht werden und in etwa lauten: "Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind für § 2 der Bundesminister für Justiz, für die §§ 5 und 10 der Bundesminister für soziale Verwaltung, für § 7 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beauftragt.".

Zu den Erläuterungen:

Diese wären für den Fall, daß den ho. Anregungen Rechnung getragen werden sollte, entsprechend anzupassen.

In den Erläuterungen zu § 4 (3. und 4. Zeile) wäre "des Abschnittes N" einzufügen.

- 6 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an  
das Präsidium des Nationalrates.

14. Feber 1986  
Für den Bundesminister:  
Holzinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

